

Bericht über die Gemeinderatssitzung am 16.12.2022

Einwohnerfragen

Ein Bürger erkundigte sich, ob es Neuigkeiten für einen Nahversorger sowie für die Poststelle gäbe. Eine Gemeinde über 2000 Einwohner brauche eine Poststelle. Der Nahversorger habe aus wirtschaftlichen Gründen gekündigt. Man sei aktiv auf der Suche, beantwortete Bürgermeister Taigel die Frage. Auch von Seiten der Post werde das Thema sehr ernst genommen. Es werden neue Räumlichkeiten und Mitarbeiter gesucht. Leider bisher ohne Erfolg. Der Vorsitzende ist im Gespräch mit den Verantwortlichen.

Weiterhin wurde nachgefragt, ob der Feuermelder am Rathaus funktioniere. Das Glas sei gerichtet worden aber die Funktionsfähigkeit werde bezweifelt. Ob der Feuermelder noch aktiv sei, müsse geprüft werden, ansonsten werde er als funktionsunfähig gekennzeichnet. Bürgermeister Taigel sagte zu, dies zu veranlassen.

Kalkulation der Abwassergebühren

Der Vorsitzende begrüßte hierzu Herrn Colberg vom Büro Allevo, Kommunalberatung, der die Gebührenkalkulation erläuterte.

Die Gebührenkalkulation erfolgt für die zentrale Abwasserbeseitigung nach einem gesplitteten Gebührenmaßstab für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung und soll den Bemessungszeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 umfassen. Die Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13, 14, und 17 Kommunalabgabengesetz. Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Gebühren erheben. Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und der Abschreibungen. Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten wurden die Vorgaben des Teilergebnishaushaltes für 2022 zugrunde gelegt. Die zu erwartende Entwicklung für den Kalkulationszeitraum wurde mit der Verwaltung abgestimmt. Für die Entwicklung der Betriebskosten wurde eine Preissteigerung von 5% pro Jahr angenommen. Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurden die Anlagenachweise 2019 zugrunde gelegt, die im Bemessungszeitraum vollständig abgeschlossen bzw. aufgelösten Investitionen und Zuschüsse abgezogen und anhand voraussichtlicher Zugänge laut Finanzplanung bis zum Ende des Bemessungszeitraums weiterberechnet. Die so ermittelten Kosten wurden durch die geschätzten Leistungseinheiten der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Erfreulicherweise ergab sich bei der Kalkulation der Schmutzwassergebühren eine Reduzierung der Gebühren von 2,69 € auf 2,31 €. Die Gebühren für das Niederschlagswasser erhöhen sich von 0,52 auf 0,56 €.

Ursächlich für die Reduzierung im Schmutzwasserbereich ist der geringere Ansatz an Reparaturkosten im Kanalbereich. Die Erhöhung des Niederschlagswassers ist auf die Steigerung der Betriebskostenumlage des Verbandes zurückzuführen. In der anschließenden Aussprache wurde aus den Reihen des Gemeinderats nachgefragt, ob die Kanalsanierungen weitestgehend durchgeführt worden seien. Dies sei nicht der Fall, so der Vorsitzende. Die vergebenen Arbeiten für das Jahr 2022 konnten von der Fachfirma aus Personal- und Krankheitsgründen nicht vollständig durch-

geführt werden. Sie werden 2023 fortgesetzt, so der Vorsitzende. Nach kurzer Aussprache und Beantwortung aller Fragen bedankte sich der Vorsitzende herzlich bei Herrn Colberg und Frau Rech für die gute Arbeit.

Der Gemeinderat hat der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalverwaltung vom 6.12.2022 zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.

Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom **01.01.2023 bis 31.12.2024** wurde zugestimmt.

Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen wird ausdrücklich zugestimmt.

Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	13,5 %
Regenwasserkanäle	27,0 %
Kläranlagen	1,2 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	25,0 %
Regenwasserkanäle	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	50,0 %	50,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	50,0 %	50,0 %
Regenüberlaufbecken	50,0 %	50,0 %
Kläranlagen	95,0 %	5,0 %
Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	60,0 %	40,0 %

Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	60,0 %	40,0 %
Regenüberlaufbecken	60,0 %	40,0 %
Kläranlagen	95,0 %	5,0 %

Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum vom **01.01.2023 bis 31.12.2024** wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr	2,31 €/m³
Niederschlagswassergebühr	0,56 €/m²

Auf Veröffentlichung der Satzung in diesem Amtsblatt wird hingewiesen.

Bauangelegenheiten

Bauantrag: Aufstockung der Wohncontaineranlage mit Flüchtlingsunterbringung, Theussengasse 3/1

Geplant ist eine Aufstockung der bestehenden Containeranlage. Es werden 8 Container, inklusive Bad/WC und Küche aufgestellt. Bei der Belegung mit 2 Personen pro Container können 12 Flüchtlinge untergebracht werden. Die Container sind über eine Außentreppe erreichbar. Bürgermeister Taigel erläuterte, man habe sich bei der Standortsuche sehr schwergetan. Es wurden mehrere Standorte geprüft und mit der Baurechtsbehörde abgestimmt. Alle anderen Standorte wären nicht so schnell oder gar nicht realisierbar gewesen. Parallel zur Standortsuche wurde immer wieder an die Bevölkerung appelliert, Wohnraum zur Anmietung zur Verfügung zu stellen. Man könne sich der Verantwortung nicht entziehen. Den Menschen müsse geholfen werden.

Aus den Reihen des Gemeinderats wurde festgestellt, es gäbe keine Alternativen. Vielleicht könne im privaten Bereich Wohnraum zur Verfügung gestellt werden, wobei deutlich gemacht werden müsse, Mieter sei die Gemeinde. Es gäbe auch Gestaltungsspielraum durch eine Befristung des Mietverhältnisses. Der Gemeinderat erteilte nach ausführlicher Aussprache das Einvernehmen.

Neuregelung der Umsatzsteuer (2b UStG)

Einführend berichtete Bürgermeister Taigel, die Gemeinde Kohlberg habe ihre Vorbereitungen abgeschlossen, man sei bereit für die Umstellung. Der Vorsitzende begrüßte Frau Rech die den Sachverhalt erläuterte. Die Gemeinde Kohlberg als Umsatz-Steuerschuldner unterlag bisher nur mit den Umsätzen ihres Eigenbetriebs Wasserversorgung der Umsatzsteuer (§ 2 Abs. 3 UStG alte Fassung). Eine Änderung in der Rechtsprechung führte zur Neuregelung des Umsatzsteuergesetzes, welches zum 01.01.2016 in Kraft getreten ist. Der § 2 Abs. 3 UStG wurde gestrichen und durch den § 2b UStG ersetzt. Dieser regelt die Unternehmereigenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR). Nach dem neu geltenden Recht unterliegen dem Grundsatz nach sämtliche Umsätze der öffentlichen Hand der Umsatzsteuer. Mit dem Einführen des § 2b UStG hat der Gesetzgeber jedoch eine Ausnahme des Grundsatzes für das hoheitliche Handeln eingeräumt. Nach § 2b UStG ist eine jPdöR umsatzsteuerlicher Unternehmer, wenn sie selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausübt. Dabei ist unbeachtlich, ob Gewinne erzielt werden.

Eine Einnahmeerzielungsabsicht reicht hier aus. Soweit die jPdöR unternehmerisch tätig ist, kann sie nach den allgemeinen Grundsätzen einen Vorsteuerabzug geltend machen. Steuerfreie Umsätze scheiden hier regelmäßig aus. Ausnahmen des allgemeinen Grundsatzes gelten für Tätigkeiten der jPdöR, die sie im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausübt. Dies gilt jedoch nicht, sofern die Behandlung der jPdöR als Nichtunternehmer im Hinblick auf diese Tätigkeiten zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Die Kommune wird aufgrund dieser Neuregelung künftig in vielen Bereichen unternehmerisch tätig. Für die Verwaltung bedeutet dies einen dauerhaften Mehraufwand, da permanent sämtliche Umsätze nach diesen Kriterien zu überprüfen und umsatzsteuerlich zu bewerten sind. Zuletzt konnte das bisherige Recht bis zum 31.12.2022 beibehalten werden. Die meisten Städte und Gemeinden haben von dem Optionsrecht Gebrauch gemacht und eine Erklärung abgegeben, wodurch sich der Übergangszeitraum bis Ende des Jahres 2022 hinausgeschoben hat. Die Gemeinde Kohlberg hat ebenfalls von diesem Optionsrecht Gebrauch gemacht.

Nun ist eine weitere Verlängerung um zwei Jahre im Gespräch. Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass der Gesetzgeber hier den Städten und Gemeinden eine weitere Übergangsfrist einräumen möchte. Ein Beschluss liegt noch nicht vor. Der Zeitpunkt für eine solche nochmalige Verlängerung ist allerdings viel zu spät gewählt. Es ist davon auszugehen, dass die meisten Städte und Gemeinden die Umstellung nun wie geplant zum 01.01.2023 vornehmen werden. Seitens der Verwaltung wurden trotz Interimsbetrieb in der Kämmerei und mit Personalwechsel in der Kasse alle Arbeiten für eine Umstellung auf die Neuregelung des Umsatzsteuerrechts pünktlich erledigt. Die Vorbereitungsarbeiten auf diese Umstellung liefen bereits seit 2020 und waren zeitlich und personell höchst aufwändig. Man ist nun auf die Neuregelung eingestellt, daher soll die Umstellung wie geplant erfolgen.

Nach Ansicht der Verwaltung spricht nichts gegen eine Umstellung. Dies wurde auch aus den Reihen des Gemeinderats befürwortet. Ansonsten müsse man in 2 Jahren denselben Aufwand nochmal betreiben. Die Mitglieder des Gemeinderats bedanken sich ganz herzlich bei Frau Rech für ihren Einsatz und die gute geleistete Arbeit.

Der Gemeinderat stimmte der Einführung der Neuregelung des Umsatzsteuerrechts für den Umsatzsteuerschuldner „Gemeinde Kohlberg“ zum 01.01.2023 zu. Die Verwaltung wurde beauftragt, dem örtlich zuständigen Finanzamt (Nürtingen) mitzuteilen, dass von der etwaigen Verlängerungsoption um weitere 2 Jahre kein Gebrauch gemacht wird und die Einführung zum 01.01.2023 erfolgt.

Sonstiges

Jusihalle

Aus den Reihen des Gemeinderats wurde darauf hingewiesen, dass verschiedene Räume in der Jusihalle zu warm sind. Der Vorsitzende sagt zu, dies überprüfen zu lassen.

Jahresrückblick 2022

In einem ausführlichen Bericht ließ Bürgermeister Taigel das Jahr 2022 unter der Überschrift „Krisen bewältigen, Feste feiern, erhalten, gestalten und Kohlberg weiterentwickeln“ Revue passieren. Er bedankte sich bei allen, die die Gemeinde im Jahr 2022 unterstützt haben und wünschte allen frohe Weihnachten und alles Gute für das kommende Jahr 2023.

Diesem Dank schloss sich auch Stefan Ade im Namen des Gemeinderats an. Auf die Gemeinde kämen ungewisse Zeiten zu. Die Verwaltung habe sich den Herausforderungen gut gestellt.

Es folgte noch eine nichtöffentliche Sitzung.

.